

Bedingungen für das Lotterie-Sparen des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes



Fassung April 2020

1. Allgemeines

Zur Pflege des Sparens führt der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband bei den öffentlichen Sparkassen

Hamburger Sparkasse AG • Die Sparkasse Bremen AG • Weser-Elbe Sparkasse

in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein Lotterie-Sparverfahren durch, an dem jeder teilnehmen kann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Teilnahmebetrag von 5 Euro für ein Lotterie-Sparlos setzt sich aus einem Sparanteil von 4 Euro und einem Losanteil von 1 Euro zusammen. Schuldnerin der Sparanteile ist die Sparkasse, bei der sie entrichtet werden. Träger des Auslosungsverfahrens und Schuldner aller daraus resultierenden Forderungen ist der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband.

Die Sparkassen nehmen die Losanteile im Namen und für Rechnung des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes entgegen.

2. Sparperiode

Eine Sparperiode umfasst einen Kalendermonat. 12 Sparperioden bilden ein Sparjahr; es läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Im Jahr 2020 beginnt das Sparjahr davon abweichend am 1. April und endet bereits nach 9 Monaten am 31. Dezember.

3. Erwerb von Lotterie-Sparlosen

Für die Teilnahme am Lotterie-Sparen ist bei den Sparkassen grundsätzlich ein Dauerauftrag abzuschließen. Jeder Lotterie-Sparer kann mit einer maximalen Anzahl von 1.000 Losnummern/Sparlosen am Lotterie-Sparen teilnehmen.

Beim Loserwerb durch Dauerauftrag erhält der Lotterie-Sparer eine schriftliche Bestätigung der Sparkasse, mit welchen Losnummern er an den Auslosungen teilnimmt. Die Ausgabe physischer Sparlose entfällt. Ist aufgrund fehlender Deckung des Kontos des Lotterie-Sparers die monatliche Abbuchung von 5 Euro je Lotterie-Los bis zum Tag der Abbuchung (5. des Monats oder – sofern dieser auf ein Wochenende oder Feiertag fällt – am folgenden Werktag) nicht gesichert, kommt der Spar-Spielvertrag für den folgenden Teilnahmezeitraum nicht zustande und der bisherige Vertrag endet. Der Lotterie-Sparer wird darüber von der zuständigen Sparkasse schriftlich informiert.

4. Verzinsung

Die Sparkasse verzinst die Sparanteile wie Standardspareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Die Zinsen werden dem Gewinnfonds zugeführt und im Rahmen von Sonderauslosungen ausgeschüttet.

5. Gewinnfonds

Die monatlichen Losanteile bilden nach Abzug eines gemäß einer Auflage der Lottereaufsichtsbehörden zu verwendenden Zweckertrages, der zu zahlenden Steuern und der Kosten den allgemeinen Gewinnfonds. Er wird nach Maßgabe des Auslosungsplanes an die Lotterie-Sparer ausgeschüttet.

6. Auslosungen

Der Lotterie-Sparer nimmt mit seiner Losnummer/ seinen Losnummern an den Auslosungen teil. In jedem Monat findet bis zum 10. eine Monatsauslosung statt. Wenn der Auslosungstermin auf einen geschäftsfreien Tag fällt, findet die Auslosung am darauf folgenden Geschäftstag statt. Ferner können zusätzlich jährlich bis zu drei Sonderauslosungen stattfinden, deren Termin mindestens einen Monat zuvor bekannt gegeben wird. Der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband kann von den vorgenannten Terminen aus besonderen Anlässen abweichen. Näheres über den technischen Ablauf der Auslosungen regeln die Auslosungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind. Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Auslosung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende des Ziehungstages bei dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband, Hamburg, vorgebracht worden sind.

Muss eine Auslosung wegen eines Ordnungsfehlers, der das Ziehungsergebnis beeinträchtigt hat, wiederholt werden, sind nur die Gewinner gewinnberechtigt, die in der nachfolgenden Auslosung ermittelt werden.

7. Auslosungsplan

Die Anzahl der auszulosenden Gewinne ist von der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose abhängig.

7.1 Monatsauslosung

Sie errechnet sich nach dem nachstehenden Gewinnplan, der von mindestens 500.000 Losen ausgeht.

Gewinnhöhe Euro	Grundplan für 500.000 Lose Gewinnanzahl					Ergänzung des Grundplanes bei weiteren 100.000 Losen Gewinnanzahl					bei weiteren 50.000 Losen Gewinnanzahl					10.000 Losen Gewinnanzahl					1.000 Losen Gewinnanzahl				
30.000	1					–					–					–					–				
3.000	5					2					1					–					–				
300	25					10					5					1					–				
30	1.000					200					100					20					2				
3	50.000					10.000					5.000					1.000					100				
Anzahl	51.031					10.212					5.106					1.021					102				
Gewinne (in Euro)	232.500					45.000					22.500					3.900					360				
Rückstellung (in Euro)	20.000					–					–					–					–				

Für den Fall, dass es bei den Endziffergewinnen zu Mehrgewinnen kommt, wird monatlich aus dem Gewinnfonds eine Rückstellung gebildet. Die Gewinner von 300 Euro bis einschließlich 30.000 Euro nehmen auch an der Auslosung der übrigen Gewinne teil.

7.2 Sonderauslosung

Die Durchführung und die Art und Höhe der Sondergewinne (Geld- oder Sachpreise) wird mindestens einen Monat vor der Auslosung in den Geschäftsräumen und auf den Internetseiten der Sparkassen bekannt gegeben.

Der Gewinntopf für die Sonderauslosung wird um nicht ausgeschüttete Gewinne und nicht benötigte Rückstellungen der Monatsauslosungen erhöht.

8. Veröffentlichung der Auslosungsergebnisse

Die ausgelosten Gewinne werden innerhalb von 10 Tagen nach der Auslosung durch Aushang oder Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Sparkassen und auf den Internetseiten der Sparkassen bekannt gegeben.

9. Verfügung über die Gewinne

Die Auszahlung der Gewinne erfolgt automatisch auf dem vom Lotterie-Sparer bei der jeweiligen Sparkasse hinterlegten Gutschriftskonto. Sofern Gewinne als Sachpreise ausgelost wurden, sind die Übergabemodalitäten aus der Gewinnliste ersichtlich.

10. Rückzahlung der Sparanteile

Die Sparanteile werden Anfang Dezember dem im erteilten Dauerauftrag genannten Konto gutgeschrieben und vom Zeitpunkt der Gutschrift an zu den jeweils für das Empfängerkonto geltenden Zinssätzen verzinst.

11. Abtretung und Verpfändung der Ansprüche

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen aus dem Lotterie-Sparen ist bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf den angegebenen Konten ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Beteiligten ist der Sitz der Sparkasse, bei der die Sparanteile entrichtet werden. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lotterie-Sparer und der Sparkasse bzw. dem Verband als Träger des Auslosungsverfahrens ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend.

Eine Änderung der Bedingungen (einschließlich der Auslosungsbestimmungen) bleibt vorbehalten. Sie werden für die Lotterie-Sparer verbindlich, sobald sie von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt und in den Geschäftsstellen der Sparkassen zur Einsichtnahme bereitgestellt wurden. Die geänderten Bedingungen werden zusätzlich auf den Internetseiten der Sparkassen veröffentlicht und können dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt werden.

Fassung April 2020

Für die Auslosungen nach den „Bedingungen für das Lotterie-Sparen“ (Nr. 6–7) gelten folgende Bestimmungen:

I. Allgemeines

Die Ziehungen (Auslosungen) erfolgen öffentlich unter notarieller, behördlicher oder behördlich genehmigter Aufsicht. Jede Sparkasse kann zu den Ziehungen Vertreter entsenden.

Vor Eintritt in die Auslosungshandlung sind die Anzahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose zu ermitteln sowie der Auslosungsplan für die Ziehung aufzustellen.

II. Auslosungsverfahren

II.1. Erfassung der Lose und Kontrolle

Die Auslosung erfolgt in nachstehend beschriebener Form:

- Es wird eine geprüfte und genehmigte Auslosungssoftware benutzt.
- Mittels der DV-Anwendung der Finanz Informatik GmbH & Co. KG werden die Losnummern der spielberechtigten Lose der Sparkassen ermittelt.
- Die Gesamtanzahl der spielberechtigten Losnummern wird zu einer Gruppe zusammengefasst. Jede dieser Losnummern erhält eine Sondernummer, die fortlaufend zwischen der Zahl 1 und der Gesamtanzahl der spielberechtigten Losnummern liegt und der Zuordnung der Einzelgewinne dient.
- Es wird eine Datei über die Gruppeneinteilung nach Buchstabe c) erstellt. Die Aufsichtsperson überzeugt sich stichprobenartig von der Speicherung und Zuordnung der Sondernummern durch Auswahl einer beliebigen Zahl von Losnummern.

Mit dieser Stichprobe bestätigt die Aufsichtsperson die Beteiligung der abgesetzten Losnummern an der Auslosung und deren Speicherung. Die Stichprobe wird dem Protokoll über die Auslosungshandlung als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Protokolls.

II.2. Auslosung der Gewinne

Die im Rahmen des Lotterie-Sparens anfallenden Gewinnermittlungen werden grundsätzlich über eine Software auf einem Personalcomputer abgewickelt. Die von einem Sachverständigen begutachtete Software arbeitet mit einem Zufallszahlengenerator. Das Programm ist auf einer CD-ROM gespeichert, die zwischen den Auslosungsterminen von der Aufsichtsperson in Verwahrung genommen wird. Die Gewinnermittlung erfolgt durch Starten des Programms.

II.3. Endnummern und Einzelgewinne bei der Monatsauslosung

Die Gewinne werden wie folgt ermittelt:

Die für die Auslosung lt. Auslosungsplan gültige Gewinnstruktur wird eingegeben und anschließend ausgedruckt.

Der Programmablauf ist wie folgt festgelegt:

- Ziehung der Endnummern
für die Gewinne zu 30 Euro durch zwei dreistellige Endnummern
für die Gewinne zu 3 Euro durch eine einstellige Endnummer
unter Verwendung der Auslosungssoftware
- Ziehung der Einzelgewinne für die Gewinne zu 30.000 Euro bis einschließlich 300 Euro

Es folgt die lt. Gewinnstruktur vorgesehene Ziehung der Einzelgewinne. Die Einzelgewinne werden in absteigender Reihenfolge gezogen. Je Gewinn wird mit der eingesetzten PC-Software eine Sondernummer ermittelt, die innerhalb des Rahmens der Losanzahl liegt. Die Sondernummer bestimmt auf der Grundlage des Gruppenverzeichnisses die Gewinnlosnummer.

II.4. Sonderauslosung

Die Gewinne werden wie folgt ermittelt:

Die für die Auslosung lt. Auslosungsplan gültige Gewinnstruktur wird eingegeben und anschließend ausgedruckt.

Es folgt die lt. Gewinnstruktur vorgesehene Ziehung der Einzelgewinne. Die Einzelgewinne werden in absteigender Reihenfolge gezogen. Je Gewinn wird mit der eingesetzten PC-Software eine Sondernummer ermittelt, die innerhalb des Rahmens der Losanzahl liegt. Die Sondernummer bestimmt auf der Grundlage des Gruppenverzeichnisses die Gewinnlosnummer.

Es können anstelle von Geldgewinnen auch Sachpreise vorgesehen werden.

II.5 Eingabe der gezogenen Gewinne zur Auswertung

Die End- und Sondernummern der Auslosung werden in ein DV-Programm zur Ermittlung der dazugehörigen Losnummern eingegeben. Die Aufsichtsperson wählt stichprobenartig Gewinnlosnummern aus und lässt sich dazugehörige Gewinnangaben ausdrucken. Durch Vergleich mit dem Auslosungsbogen, in dem die End- und Sondernummern vermerkt sind, stellt sie die ordnungsgemäße Zuordnung von End- und Sondernummern und Gewinnlosnummern und Gewinnbetrag fest. Zur Kontrolle wird das Gesamtergebnis der ermittelten Gewinne ausgedruckt, das bei den Einzelgewinnen mit dem jeweiligen Auslosungsplan übereinstimmen muss.

Die im Auslosungsplan aufgeführte Anzahl der Endnummerngewinne stellt eine theoretische Gewinnverteilung unter der Annahme einer Gleichverteilung der Endnummern dar. Die tatsächliche Gewinnanzahl weicht bei den Endnummerngewinnen ab und wird mit Zuordnung der Gewinnlosnummern zum Losnummernbestand festgestellt.

Nach der Freigabe sind keine Änderungen mehr möglich.

Die ermittelten Losnummern werden in numerisch aufsteigender Folge sortiert in einer Liste ausgedruckt. Diese erstellte Liste ist die offizielle Ziehungsliste mit den Gewinnlosnummern der End- und Einzelgewinne zur jeweiligen Monatsauslosung.

III. Dokumentation

Über den Verlauf der Auslosung ist unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsortes ein von der Aufsichtsperson zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen. Über alle vorgenommenen Handlungen und Ziehungen erfolgt ein Ausdruck bzw. eine Dokumentation, die Bestandteil des Ziehungsprotokolls sind. Die Richtigkeit wird von der Aufsichtsperson geprüft und durch Abzeichnung bzw. Siegelung bestätigt. Alle an der Auslosung beteiligten Datenträger werden gesichert und 6 Jahre lang als Beweismaterial aufbewahrt. Die Stammpogramme werden in einer geschützten Bibliothek aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

Eine Änderung der Auslosungsbestimmungen bleibt vorbehalten. Sie werden für die Lotterie-Sparer verbindlich, sobald sie von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt und in den Geschäftsstellen der Sparkassen zur Einsichtnahme bereitgestellt wurden. Die geänderten Bedingungen werden zusätzlich auf den Internetseiten der Sparkassen veröffentlicht und können dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt werden.

Stand: 17.01.2019

Der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) verpflichtet die Veranstalter von Lotterien, Informationen über Glücksspielsucht, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten bereitzuhalten.

Der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband und seine ihm angeschlossenen Sparkassen weisen darauf hin, dass beim Lotterie-Sparen der Spargedanke im Vordergrund steht, dass es daneben aber auch eine Glücksspielkomponente (1 Euro je Sparlos) gibt. Die Sparlotterie soll primär den Sparanreiz fördern, bietet aber auch Anreize zum Glücksspiel. Übertreibung und exzessives Spiel können zur Abhängigkeit und letztlich auch zur Sucht führen. Erhalten Sie sich den Spaß am Glücksspiel und hüten Sie sich davor, mit aller Macht Geld gewinnen zu wollen.

Empfehlungen für ein verantwortungsbewusstes Glücksspiel:

- Spielen Sie nicht mit dem Vorsatz, gewinnen zu müssen.
- Legen sie Ihr monatliches Spieleinsatzlimit vorab fest.
- Erhöhen Sie nicht nachträglich den von Ihnen vorab festgesetzten Maximalbetrag.
- Legen Sie im Voraus fest, wie hoch Ihr Spielverlust sein darf.
- Spielen Sie nie unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten.
- Spielen Sie nicht in einer depressiven Stimmung.
- Spielen Sie nur, wenn Sie ausgeruht oder konzentriert sind.

Anhaltspunkte für eine Glücksspielabhängigkeit oder Spielsuchtgefährdung können zum Beispiel folgende Verhaltensweisen sein:

- Sie verspielen dauerhaft mehr Geld als geplant.
- Sie leihen sich Geld, um zu spielen – oder verspielen Geld, das Ihnen nicht gehört.
- Sie haben nach dem Spielen ein schlechtes Gewissen.
- Sie verheimlichen Ihren Angehörigen und Freunden das tatsächliche Ausmaß Ihrer Spieleinsätze bzw. Verluste oder das Spielen überhaupt.
- Sie vernachlässigen wegen des Spielens Ihre sozialen Kontakte.
- Ihre Arbeit leidet durch das Spiel.
- Sie erkennen, dass Sie sich selbst – und anderen – Schaden zufügen und spielen trotzdem weiter.

Wenn Sie feststellen, dass eine oder mehrere der geschilderten Situationen bei Ihnen zutreffen, ist Vorsicht geboten. Wir empfehlen Ihnen, sich in diesem Fall vertrauensvoll an Fachleute zu wenden, die Ihnen Hilfe anbieten, z. B.:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Maarweg 149-161
50825 Köln

Beratungstelefon zur Glücksspielsucht (kostenlos und anonym):
0800 – 137 27 00

Internetangebot der BZgA:

www.check-dein-spiel.de

www.spielen-mit-verantwortung.de